

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mit der 14. Ärztegesetz-Novelle im August 2010 wurde die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung für in Österreich freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte (niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, wie auch Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte) sowie Gruppenpraxen eingeführt.

Die Haftpflichtversicherung ist für die Dauer der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

§ 52d Abs. 1 ÄrzteG lautet: „Eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit darf erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden.“

§ 52d Abs. 4 ÄrzteG ergänzt diese grundsätzliche Verpflichtung, indem festgehalten wird, dass die Versicherung während der gesamten Dauer der ärztlichen Tätigkeit aufrechtzuerhalten ist und die Versicherungsverträge vom Arzt im Zuge der Eintragung in die Ärzteliste nachzuweisen sind.

Die Meldung (Deckungsbestätigung) hat durch das jeweilige Versicherungsunternehmen direkt an die Landesärztekammer mittels eines eigens erstellten elektronischen Formulars, das jedem Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt wurde, an folgende e-mail-Adresse haftpflichtversicherung@aekwien.at, zu erfolgen.

Der Abschluss der ärztlichen Haftpflichtversicherung stellt für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte eine Berufspflicht dar, somit kann ohne bestehende Versicherung keine Tätigkeit in der Niederlassung oder als Wohnsitzärztin/-arzt aufgenommen werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die

die MitarbeiterInnen der Standesführung, Susanne Will (will@aekwien.at), Kerstin Buchinger (buchinger@aekwien.at), Nadica Stevic (stevic@aekwien.at) und Mag.^a Beate Udvardi (udvardi@aekwien.at)

sowie die Mitarbeiterinnen des Teams Allgemeine Rechtsangelegenheiten (recht@aekwien.at) zur Verfügung.